

Konzept für den Integrationsunterricht im SSP Toblach

Inhalt

1. Grundsätzliches
2. Die Arbeit in den Klassen
3. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
4. Aufgaben und Zuständigkeiten im inklusiven Kontext
5. Schüler/innen mit Funktionsdiagnose (FD)
 - 5.1. Der Individuelle Bildungsplan (IBP)
 - 5.2. Das Funktionelle Entwicklungsprofil (FEP)
6. Schüler/innen mit Funktionsbeschreibung (KB)
7. Schüler/innen mit körperlichen, biologischen, physiologischen, psychologischen oder sozialen Benachteiligungen (BES)
8. Arbeits- und Terminplan
9. Aufgaben der Koordinatorin / des Koordinators für Inklusion
10. Regelung zur Organisation bzw. zum Ablauf der IBP-Sitzungen

1. Grundsätzliches

Unsere Gesellschaft und unser Schulalltag sind von zunehmender Vielfalt geprägt. Es ist unsere Aufgabe, diesen Unterschiedlichkeiten konstruktiv und kompetent zu begegnen und als Schulgemeinschaft der Vielfalt menschlicher Ausdrucksformen einen besonderen Wert zu geben.

Die Fähigkeit, die Stärken und Schwächen der Schüler/innen ganzheitlich und gleichzeitig differenziert wahrzunehmen, der Austausch über diese Wahrnehmungen und die Kenntnis um die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler/innen bilden die Voraussetzung, Erziehungsziele festlegen, Maßnahmen planen und das Kind so gut wie möglich begleiten zu können.

Es ist unser Anliegen, allen Kindern individuelle Wege für ihre Lernerfolge zu bereiten, die Lernfreude zu wecken und zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die **Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf**:

- die Schüler/innen mit einer Funktionsdiagnose bzw. Beeinträchtigung laut Gesetz 104/1992;
- die Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten laut Gesetz Nr. 170/2010;
- die Schüler/innen mit anderem, besonderem Förderbedarf: Schüler/innen mit einer körperlichen, biologischen, physiologischen, psychologischen, sozialen, ökonomischen, sprachlichen oder kulturellen Benachteiligung (siehe Direttiva ministeriale vom 27.12.2012 und Circolare ministeriale Nr. 8 vom 06.03.2013).

Ein Kind mit besonderem Förderbedarf hat – abhängig von der Beeinträchtigung, Lernschwierigkeit und Benachteiligung – Anrecht auf ein differenziertes Programm, auf Befreiungs- und Kompensationsmaßnahmen und/oder auf eine differenzierte Bewertung. Die genannten Schüler/innen haben jedoch nicht automatisch Anrecht auf die Betreuung durch eine Integrationslehrperson. Die Schulführungskraft entscheidet nach Rücksprache mit den Klassenräten, wie die jährlich zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgeteilt werden.

Die Integrationslehrperson ist der gesamten Klasse zugewiesen, sie und die Fachlehrpersonen sind somit für alle Schüler/innen der Klasse verantwortlich. Gleichzeitig ist das Kind mit besonderem Förderbedarf Teil der Klasse und soll von allen Lehrpersonen als solches angesehen und behandelt werden.

In Klassen, denen eine Integrationslehrperson zugeteilt ist, informiert die Integrationslehrperson die Lehrpersonen des Klassenrates bei der ersten Klassenratsitzung des Schuljahres über die Diagnosen der Schüler/innen. In Klassen, denen keine Integrationslehrperson zugeteilt ist, übernimmt diese Aufgabe der/die Klassenlehrer/in.

Unabhängig davon ist es grundsätzlich Aufgabe jeder Lehrperson des Klassenrates, sich so früh wie möglich über die Schwierigkeiten der Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf zu informieren und sich regelmäßig über deren Entwicklung und ihren spezifischen Förderbedarf auszutauschen.

Um den Übertritt der Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf in die erste Klasse Grund- bzw. Mittelschule zu erleichtern, werden nach Möglichkeit vor Schulbeginn Übertrittsgespräche geführt. Die Übertrittsgespräche verfolgen das Ziel, die neuen Lehrpersonen über die besonderen Bedürfnisse der Schüler/innen zu informieren. Dabei soll darauf geachtet werden, dass nur die notwendigen Informationen weitergegeben werden, denn die neuen Lehrpersonen sollen allen Schülern/innen gegenüber möglichst unvoreingenommen begegnen.

2. Die Arbeit in den Klassen

Um die Rolle der Integrationslehrpersonen als *gleichwertige* Lehrpersonen zu stärken, kann im Unterricht ein Rollenwechsel zwischen Regel- und Integrationslehrperson vorgenommen werden: Die Integrationslehrperson kann ein Unterrichtsfach übernehmen und/oder stundenweise bestimmte Fachbereiche unterrichten. Die Fachlehrperson übernimmt in dieser Zeit die Rolle der Integrationslehrperson.

Die Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen für Integration besprechen bei den Planungssitzungen den Ablauf des Unterrichts und setzen gemeinsam für die Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf individuelle Maßnahmen.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Basierend auf einer offenen und ehrlichen Kommunikation tauschen sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen für Integration regelmäßig über die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus und tragen gemeinsam die Verantwortung für das Festlegen und Erreichen der Erziehungsziele.

Sowohl der Antrag um Abklärung, als auch der IBP und das FEP müssen von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Fachlehrperson	Integrationslehrperson	Mitarbeiter/in für Integration
wird den Klassen für spezifische Fächer zugewiesen	ist der Klasse zugewiesen: die Zuweisung zu bestimmten Fächern erfolgt aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der Schüler/innen durch den Schuldirektor nach Anhörung des Klassenrates – als Ressource für die Klasse	ist den Schülern/innen mit Beeinträchtigung zugewiesen
ist vollwertiges Mitglied des Klassenrates in Bezug auf Planung, Umsetzung und Bewertung sämtlicher Schüler/innen	ist vollwertiges Mitglied des Klassenrates in Bezug auf Planung, Umsetzung und Bewertung aller Schüler/innen	Ist Mitglied des Klassenrates, nimmt in beratender Funktion (für den Schüler / die Schülerin mit Beeinträchtigung) an Klassenratsitzungen und Bewertungskonferenzen teil
verfügt über allgemeine Kenntnisse im Bereich <i>Inklusion</i> ; agiert fachspezifisch und ist Experte/in für Fachdidaktik	verfügt über Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Formen von Beeinträchtigung und Lernschwierigkeiten, Differenzierungsmöglichkeiten, spezifische Unterrichtsformen und Lehrmittel	verfügt über Kenntnisse in Bezug auf Behinderungsformen, über Maßnahmen zur Unterstützung im praktisch- funktionalen Bereich
ist für alle Schüler/innen zuständig; erstellt gemeinsam mit der	koordiniert das Erstellen des IBP und FEP; erstellt gemeinsam mit	beobachtet, berichtet und dokumentiert relevante Daten zu

Integrationslehrperson und dem/der Mitarbeiter/in für Integration die spezifischen Zielsetzungen und Inhalte für ihr Fach im Rahmen des IBP und des FEP; in Klassen, denen keine Integrationslehrperson zugewiesen ist, koordiniert eine Fachlehrperson des Klassenrates das Erstellen des IBP bzw. FEP;	den Fachlehrpersonen und dem/der Mitarbeiter/in für Integration den IBP und das FEP	Verhalten, Selbstständigkeit und zu den zwischenmenschlichen Beziehungen des Schülers / der Schülerin mit FD, um gemeinsam mit den Lehrpersonen, den Fachleuten des Rehabilitationsdienstes und evtl. des Sozialdienstes die Bedürfnisse der Schüler/innen festzulegen; erstellt gemeinsam mit den Lehrpersonen den IBP und das FEP
berücksichtigt bei der Planung und Umsetzung des Unterrichts die spezifischen Bedürfnisse der Schülerin / des Schülers mit Beeinträchtigung und arbeitet dabei eng mit der Integrationslehrperson und dem/der Mitarbeiter/in für Integration zusammen; sorgt dafür, dass auch in den Stunden, in denen weder die Integrationslehrperson, noch der/die Mitarbeiter/in für Integration in der Klasse sind, die Bedürfnisse und die individuelle Förderung der Schülerin / des Schülers mit besonderem Förderbedarf berücksichtigt werden	ist Experte/in für inklusive Unterrichtsformen und führt sie in Form von Teamunterricht auch durch; plant in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen und Mitarbeitern/innen für Integration differenzierte Fördermaßnahmen und führt diese durch; berät andere Lehrpersonen des Klassenrates bei der Umsetzung differenzierter Maßnahmen und integrativer Unterrichtsformen; bringt ihre/seine Kenntnisse in Bezug auf Behinderungsformen und Lernschwierigkeiten und deren Auswirkungen auf Lernen und Verhalten ein	arbeitet mit den Lehrpersonen zusammen, um die Teilnahme der Schülerin / des Schülers an sämtlichen Bildungs- und Erholungsaktivitäten zu gewährleisten; fördert die persönliche und soziale Autonomie der Schülerin / des Schülers mit Beeinträchtigung; bietet Unterstützung bei der Bewältigung der Anforderungen auf der Beziehungs- und Kommunikationsebene sowie in den Anforderungen des täglichen Lebens; führt gezielte Tätigkeiten mit dem Schüler / der Schülerin einzeln und in der Gruppe durch; begleitet den/die Schüler/in in regelmäßigen Abständen zu den Rehabilitationseinrichtungen; gewährleistet die richtige Arzneimittelverabreichung mit Genehmigung des Arztes
bietet im Unterricht allen Schülern/innen differenzierende Angebote an; gewährleistet die Umsetzung der im IBP vorgesehenen Maßnahmen; setzt spezifische Lehr- und Lernmittel ein		gewährleistet die Umsetzung der im IBP vorgesehenen Maßnahmen
hält Kontakt mit den Eltern, den Fachkräften der verschiedenen Dienste, Lehrpersonen und Mitarbeitern/innen für Integration und gewährleistet den Informationsaustausch	hält Kontakt mit den Eltern, den Fachkräften der verschiedenen Dienste, Lehrpersonen und Mitarbeitern/innen für Integration und gewährleistet den Informationsaustausch	hält Kontakt mit den Eltern, den Fachkräften der verschiedenen Dienste, Lehrpersonen und gewährleistet den Informationsaustausch
bildet sich kontinuierlich weiter		

5. Schüler/innen mit Anrecht auf Maßnahmen nach Gesetz 104/1992

5.1 Der individuelle Bildungsplan (IBP)

Der IBP ist ein vom Gesetz vorgesehene Planungsinstrument für das gesamte Schuljahr.

Der IBP und das FEP beschreiben Ziele und legen Maßnahmen für die Förderung der Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf fest. Dabei ist der Gedanke des inklusiven Unterrichts von grundlegender Bedeutung. Der IBP muss deshalb an die Lernsituation der Gruppe/Klasse angepasst werden: Es soll eine

Verbindung zu den Zielsetzungen der Klasse hergestellt werden, damit ein gemeinsames Lernen, wenn auch auf unterschiedlichen Niveaustufen, ermöglicht wird.

Der IBP (Vorlage des Schulamtes) wird gemeinsam von den Fachlehrpersonen der Klasse, der Integrationslehrperson, dem/der Mitarbeiter/in für Integration und den Fachkräften der Sanitätsbetriebe unter Mitarbeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausgearbeitet.

Die Teilnahme der Vertreter/innen der Fachdienste (Psychologen/innen, Logopäden/innen, Ergotherapeuten/innen...) an den Sitzungen zur Erstellung des IBP bzw. FEP erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Lehrpersonen.

Alle am Erziehungsprozess Beteiligten sind gemeinsam für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen verantwortlich.

Mindestens zweimal im Jahr werden die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen überprüft und - wenn notwendig - angepasst. Wenn sich bei der Überprüfung der Ziele nach dem ersten Halbjahr herausstellt, dass die Ziele entweder zu komplex und somit für den Schüler/die Schülerin nicht erreichbar oder zu einfach sind und der Schüler/die Schülerin deshalb unterfordert ist, muss eine Abänderung der Zielsetzungen vorgenommen werden. Diese wird protokollarisch festgehalten, dem IBP beigelegt, auch den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitgeteilt und entsprechend begründet. Die Überprüfung der Ziele erfolgt sowohl in der Grund- als auch in der Mittelschule im Rahmen der Klassenratsitzungen.

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird eine Kopie des IBP ausgehändigt, nach Absprache auch den Fachkräften der Sanitätsbetriebe. Das Original wird gemeinsam mit den anderen persönlichen Dokumenten in der Schule aufbewahrt, bis der/die Schüler/in die Schule verlässt.

5.2 FEP – Das Funktionelle Entwicklungsprofil

Beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule, von der Grundschule in die Mittelschule und von der Mittelschule in die weiterführende Schule erfolgt eine Aktualisierung der Beschreibung des Entwicklungs- und Leistungsstandes des Schülers/der Schülerin. Das FEP wird von den Vertretern/innen der Sanitätsbetriebe gemeinsam mit dem Kindergarten, den Lehrpersonen, den Mitarbeitern/innen für Integration und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Aktualisierung kann die Erstdiagnose auch geändert werden bzw. kann auch eine neue Abklärung erfolgen, wenn dies auf Grund der Entwicklungen für notwendig erachtet wird. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Psychologin/des zuständigen Psychologen. Gespräche mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und mit den Lehrpersonen erleichtern den Prozess zu Gunsten der Schüler/innen mit Beeinträchtigungen.

Beim FEP handelt es sich um eine prozessorientierte Beschreibung des Schülers/der Schülerin. Das Dokument gibt Aufschluss über den aktuellen Entwicklungsstand zum Zeitpunkt des Übertritts vom Kindergarten in die Grundschule bzw. von einer Schulstufe in die nächste. Gleichzeitig beschreibt es die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Es beinhaltet auch eine Evaluation der Wirksamkeit der bisher gesetzten Maßnahmen und der dadurch ermöglichten Entwicklung des Schülers / der Schülerin.

Das FEP ist die Grundlage für die Planung der notwendigen Maßnahmen in der nächsten Schulstufe und gleichzeitig für die Erstellung des neuen IBP.

Das FEP ist für alle Kinder zu erstellen, die vom Kindergarten in die Grundschule bzw. von einer in die nächste Schulstufe übertreten, sofern die FD nicht im selben Schuljahr erstellt worden ist.

Das FEP wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Sie sorgen für die Weitergabe an die nächste Institution oder das Dokument wird auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der Schule weitergegeben. Die Lehrpersonen weisen auf die Wichtigkeit der Weitergabe hin.

6. Schüler/innen mit Klinischem Befund (KB)

Schüler/innen mit KB müssen in der Regel zielgleich gefördert werden. Die Betreuung von Schülern/innen mit Lernschwierigkeiten kann durch Integrationsstunden und/oder Teamunterricht erfolgen, in Form von individualisierenden oder differenzierenden Maßnahmen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen müssen regelmäßig über die geplanten und getroffenen Maßnahmen informiert werden.

Die Dokumentation erfolgt durch

- den IBP (u. a. Festlegung von Kompensationsmitteln, Befreiungsmaßnahmen und differenzierten Bewertungskriterien);

- den IBP mit Schlussbericht

Für die Schüler/innen der 5. Klasse Grundschule und 3. Klasse Mittelschule gilt: Eine erneute Abklärung erfolgt nur in jenen Fällen, in denen es die Vertreter/innen des Psychologischen Dienstes für notwendig erachten. Sie treffen diese Entscheidung, nachdem sie in Gesprächen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen der Schülerin / des Schülers Informationen über den Lern- und Entwicklungsstand eingeholt haben.

Innerhalb März erhalten die Eltern der Schüler/innen der 5. Klasse Grundschule (wenn die Schüler/innen eine Mittelschule außerhalb des Einzugsgebietes des Schulsprenghels Toblach besuchen) und der 3. Klasse Mittelschule von der Schule ein Informationsschreiben, in die aktuelle Diagnose laut Klinischem Befund angeführt ist. Die Weitergabe des Schreibens an die weiterführende Schule ist für die Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten nicht verpflichtend, sie wird ihnen aber empfohlen, damit die zukünftige Schule frühzeitig notwendige vorbereitende Maßnahmen treffen kann.

Voraussetzung für die Versetzung in die nächste Klasse bzw. für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist, dass die Schüler/innen die in den Rahmenrichtlinien festgelegten Kompetenzziele auf dem jeweiligen Anforderungsniveau mit Hilfe der im IBP festgelegten Befreiungs- und Unterstützungsmaßnahmen erreichen.

Beim Erstellen der schriftlichen Arbeiten der Abschlussprüfung muss - wie bei der Erstellung von schriftlichen Tests während des Schuljahres - darauf geachtet werden, dass die Prüfungsaufgaben aus Teilaufgaben mit steigendem Schwierigkeitsgrad bestehen. Damit wird gewährleistet, dass auch die Schüler/innen mit KB (mindestens) einen Teil der Aufgaben lösen können.

7. Schüler/innen mit einer körperlichen, biologischen, physiologischen, psychologischen oder sozialen Benachteiligung und anderen besonderen Bildungsbedürfnissen

Die körperlichen, biologischen, physiologischen oder sozialen Benachteiligungen müssen vom Klassenrat anhand objektiver Kriterien festgestellt werden, z. B. mit einem entsprechenden Hinweis der Sozialdienste.

Zu den Schülern/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen gehören auch die Schüler/innen mit Migrationshintergrund, deren schulische Schwierigkeiten auf fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache zurückzuführen sind.

Schüler/innen mit Migrationshintergrund aus den Nicht-EU – Staaten werden in der Regel der bisherigen Schullaufbahn entsprechend den neuen Klassen zugeteilt. Schüler/innen mit Migrationshintergrund aus den EU- Staaten werden in der Regel ihrem Alter entsprechend den neuen Klassen zugeteilt. In begründeten Fällen können diese Regelungen zum Wohle der Schüler/innen geändert werden.

Der Klassenrat entscheidet, ob die Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen **für einen begrenzten Zeitraum** Kompensationsmittel, Befreiungsmaßnahmen und/oder differenzierte Bewertungskriterien erhalten. Fehlen bei Schülern/innen mit Migrationshintergrund grundlegende Sprachkenntnisse, so können diese – ebenfalls für einen begrenzten Zeitraum – auch zieldifferent gefördert werden. Fällt die Abschlussprüfung in diesen Zeitraum, besteht die Möglichkeit, dass die Schüler/innen auch bei der Prüfung ein zieldifferentes Programm bewältigen.

Die Betreuung der Schüler/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen kann durch Integrationsstunden und/oder Teamunterricht erfolgen, in Form von individualisierenden und differenzierenden Maßnahmen erfolgen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen sich mit dem Erstellen des IBP und den daraus resultierenden individuellen Fördermaßnahmen einverstanden erklären und regelmäßig über die getroffenen und geplanten Maßnahmen informiert werden.

Zeigen sich trotz der getroffenen individuellen Maßnahmen keine deutlichen Lernfortschritte, so empfehlen die Lehrpersonen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, eine Abklärung durch den Psychologischen Dienst hinsichtlich einer Schwäche in den jeweiligen Bereichen vorzunehmen zu lassen. Die Lehrpersonen geben den Eltern einen Antrag auf Abklärung weiter. Darin sind der Entwicklungs- und Lernstand der Schüler/in beschrieben. Aufgrund dieser Unterlagen und weiteren Testungen von Seiten der Psychologen/innen werden ein Klinischer Befund oder eine Funktionsdiagnose erstellt bzw. ein Bericht verfasst. Bei einem Klinischem Befund oder einer Funktionsdiagnose erhält die Schülerin/der Schüler ein dauerhaftes Anrecht auf individuelle Maßnahmen. Beide Eltern müssen sich einverstanden erklären, dass

der Antrag gestellt wird. Wird der Antrag von den Eltern nicht weitergeleitet, so werden die individuellen Förder- und Differenzierungsmaßnahmen nach dem vereinbarten Zeitraum nicht mehr angewandt.

Die Dokumentation der Maßnahmen bzw. Lernfortschritte erfolgt durch

- den Individuellen Bildungsplan (Festlegung von individuellen Zielen, von Kompensationsmitteln, Befreiungsmaßnahmen und differenzierten Bewertungskriterien);
- den IBP mit Schlussbericht.

Voraussetzung für die Versetzung in die nächste Klasse bzw. für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist, dass die Schüler/innen die im IBP festgelegten Ziele mit Hilfe der festgelegten Befreiungs- und Unterstützungsmaßnahmen erreichen.

Beim Erstellen der schriftlichen Arbeiten der Abschlussprüfung muss bei zielgleicher Förderung - wie bei der Erstellung von schriftlichen Tests während des Schuljahres - darauf geachtet werden, dass die Prüfungsaufgaben aus Teilaufgaben mit steigendem Schwierigkeitsgrad bestehen oder individuell angepasste Prüfungsaufgaben erstellt werden. Damit wird gewährleistet, dass auch die Schüler/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen über die Voraussetzungen verfügen, (mindestens) einen Teil der Aufgaben lösen zu können.

8. Arbeits- und Terminplan

Anträge um Abklärung einer Lese-Rechtschreibschwäche dürfen erst im zweiten Schuljahr, Anträge um Abklärung einer Rechenschwäche erst im dritten Schuljahr gestellt werden. Bei auffallenden Schwierigkeiten von Schülern/innen können jederzeit Anträge um Abklärungen gestellt werden.

Davon abgesehen gilt folgender Zeitplan:

Zeitpunkt	Ziel	Tätigkeit
Mai/Juni	Weitergabe von Informationen an die Schule	Übertrittsgespräche KG - GS
1. Septemberwoche	Weitergabe von Informationen an die Schule	Übertrittsgespräche GS - MS
Oktober/November	Erhebung der Ausgangslage	Erhebung des Leistungs- und Entwicklungsstandes durch Beobachtungen in den verschiedenen Fächern
November	Koordinierung der Erziehungstätigkeiten	Aussprache mit Eltern über die Lernfortschritte Ausarbeitung des individuellen Bildungsplanes Ausarbeitung von Bewertungskriterien 1. IBP Sitzungen (zum Teil im Rahmen der Klassenratsitzungen)
Jänner	Überprüfung des Erziehungsplanes in der Grundschule	
Bei den monatlichen Teamsitzungen bzw. in wöchentlicher Aussprache und den Verifizierungssitzungen stimmen die zuständigen Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit aufeinander ab.		
Februar	Erstellung des FEP für die Schüler/innen der 5. Klassen Grundschule und der 3. Klassen Mittelschule, die Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 haben.	
15. März	Berufsfindung Schulübertritt	Für die Schüler/innen, die Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 haben: Das FEP muss bis 15. März erstellt und an die Eltern weitergeleitet werden, damit diese es bei der Einschreibung in der weiterführenden Institution abgeben können. Auf Wunsch der Eltern kann auch die Schule das Dokument an die weiterführende Schule weitergeben. Für die Schüler/innen, die Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 170/2010 haben: Die Schule übergibt der Familie (oder mit deren Einverständnis direkt der neuen Schule) ein Informationsschreiben, in dem die aktuelle Diagnose des

		Klinischen Befundes angeführt ist. Die Familie wird darüber informiert, dass diese Bestätigung umgehend der neuen Schule übermittelt werden sollte, damit diese die vorbereitenden Arbeiten für das kommende Schuljahr vornehmen kann.
April	Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	Prüfungsprogramm erstellen und gezielte Vorbereitung auf die Prüfung
Mai		2. IBP Sitzungen (innerhalb Mai; zum Teil im Rahmen von Klassenratsitzungen)
Juni	Evaluation, Ausblick	Erstellen der Schlussberichte. Bei Schülern/innen, die vor einem Übertritt in eine andere Schulstufe stehen: Die Eltern sorgen für die Weitergabe des IBP, der aktuellen Diagnose und des Schlussberichtes an die weiterführende Schule oder sie ermächtigen die Schule zur Weitergabe der Dokumente.

9. Aufgaben der Koordinatorin / des Koordinators für Inklusion

Der/Die Koordinator/in für Inklusion hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Sitzungen der AG *Integration*;
- Teilnahme an Sitzungen zum Thema *Integration* auf Bezirks- und Landesebene;
- Weitergabe von Informationen an die Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen für Integration;
- Planung/Organisation der IBP-Sitzungen, diesbezügliche Absprachen mit der Schulführungskraft.

Zu Beginn jedes Schuljahres wird mit der Schulführungskraft vereinbart, an welchen IBP-Sitzungen der/die Koordinator/in teilnimmt.

10. Regelung zur Organisation bzw. zum Ablauf der IBP-Sitzungen

KEIN ÜBERTRITT		ÜBERTRITT (5. Klasse GS / 3. Klasse MS)	
Schüler/innen mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992	Schüler/innen, die Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 170/2010 haben	Schüler/innen mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992	Schüler/innen, die Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 170/2010 haben
zieldifferente Förderung möglich	zielgleiche Förderung	Zieldifferente Förderung möglich	zielgleiche Förderung
Festlegung des individualisierten Lernweges (Ziele, didaktisch/pädagogische Maßnahmen, differenzierte Bewertungskriterien, Befreiungs- und Kompensationsmaßnahmen)			
1. IBP-Sitzung im Oktober/November			
IBP erstellen (Beschreibung der Ziele, didaktisch/pädagogischen Maßnahmen, differenzierten Bewertungskriterien, Befreiungs- und Kompensationsmaßnahmen)			
Vorlage des Schulamtes	Vorlage des Schulverbundes	Vorlage des Schulamtes	Vorlage des Schulverbundes
Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamter Klassenrat - Eltern bzw. Erziehungsberechtigte - auf Anfrage der Schule: Vertreter/innen des psychologischen Dienstes - Therapeuten/innen (sofern die Schüler/innen zum Zeitpunkt der Sitzung in Therapie sind) 	Teilnehmer/innen bei Schülern/innen der Grundschule, bei Schülern/innen mit einer Erstdiagnose, der 1. Klasse Mittelschule oder bei einer bedeutenden Veränderung der Zusammensetzung des Klassenrates: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamter Klassenrat - Eltern bzw. Erziehungsberechtigte - auf Anfrage der Schule: Vertreter/innen des psychologischen Dienstes - Therapeuten/innen (sofern die Schüler/innen zum Zeitpunkt der Sitzung in Therapie sind) Teilnehmer/innen bei allen anderen Schülern/innen der Mittelschule:	Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamter Klassenrat - Eltern bzw. Erziehungsberechtigte - Therapeuten/innen (sofern sich die Schüler/innen zum Zeitpunkt der Sitzung in Therapie befinden) 	Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> - Welche Lehrpersonen an den Sitzungen teilnehmen, ist abhängig von der Art und vom Schweregrad der Lernschwierigkeit und von der individuellen Situation (wird zu Beginn des Schuljahres vom Direktor in Absprache mit der Koordinatorin für Integration festgelegt); die IBP-Sitzungen können z. B. auch im Rahmen von Klassenratsitzungen abgehalten werden

	<ul style="list-style-type: none"> - Wer an den Sitzungen teilnimmt, ist abhängig von der Art und vom Schweregrad der Lernschwierigkeit und von der individuellen Situation (wird zu Beginn des Schuljahres vom Direktor in Absprache mit der Koordinatorin für Integration festgelegt); - Z.B. Besprechung im Rahmen der Sitzung des Klassenrates zur Ausgangslage - Information der Erziehungsberechtigten durch Vertreter/innen des Klassenrates (es wird ein Protokoll verfasst und dem IBP beigelegt) 		<ul style="list-style-type: none"> - Information der Erziehungsberechtigten durch Vertreter/innen des Klassenrates (es wird ein Protokoll verfasst und dem IBP beigelegt)
2. IBP- Sitzung innerhalb Mai		2. Sitzung im Februar/ Anfang März/bis Schulende	
Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamter Klassenrat - Eltern 	Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamter Klassenrat (auch im Rahmen von Klassenratsitzungen möglich) - Vertreter/innen des Klassenrates besprechen den IBP mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (welche Vertreter/innen des Klassenrates an der Besprechung teilnehmen, hängt von der Diagnose ab); es wird ein Protokoll verfasst und dem IBP beigelegt 	FEP-Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte - Gesamter Klassenrat - Vertreter/innen des psychologischen Dienstes - auf Anfrage der Schule: Therapeuten/innen (sofern zum Zeitpunkt der Sitzung die Schüler/innen in Therapie sind) 	Teilnehmer/innen: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamter Klassenrat (auch im Rahmen von Klassenratsitzungen möglich) - Vertreter/innen des Klassenrates besprechen den IBP mit den Erziehungsberechtigten (welche Vertreter/innen des Klassenrates daran teilnehmen, hängt von der Diagnose ab); es wird ein Protokoll verfasst und dem IBP beigelegt
IBP (eventuelle Änderungen werden in einem Protokoll festgehalten) mit Schlussbericht, der am Ende des Schuljahres verfasst wird		FEP	IBP mit Schlussbericht, der am Ende des Schuljahres verfasst wird und den

		Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird oder auf Wunsch der Eltern von der Schule an die zukünftige Schule weitergegeben wird
--	--	---